



Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Vom 20. November 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 20. November 2024 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) folgende Satzung beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absatz 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Bei der Überlandhilfe im Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim gilt die „Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim über die Kostenerstattung bei Überlandhilfe“ vom 3. Februar 2016 in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Ersatzbeschaffungen von nicht mehr verwendbaren Einsatzgerätschaften und Einsatzkleidungen werden voll berechnet.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich der Kostenersatz aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung einschließlich der Anlage zu § 5 Absatz 1 (Kostenverzeichnis) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Verzeichnis über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 19. Januar 1998 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 20. November 2024

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

1.1 Bei Pauschalabrechnung je Feuerwehrangehöriger und Stunde	25,00 EUR
1.2 Bei Leistungen in Form des Ersatzes der Lohnkosten an den Arbeitgeber des Feuerwehrangehörigen der tatsächliche Verdienstaufschlag zuzüglich dem Auslagenersatz.	
1.3 Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	12,00 EUR

2. Fahrzeuge

2.1 Löschfahrzeuge		
LF 20 KatS	je Stunde	192,00 EUR
LF 20	je Stunde	205,00 EUR
TFL 16/25	je Stunde	172,00 EUR
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	34,00 EUR
2.3 Kommandowagen	je Stunde	39,00 EUR
2.4 Wasserrettungsanhänger / Boot	je Stunde	27,00 EUR

3. Gerätschaften

3.1 Feuerwehrdrohne	je Stunde	15,00 EUR
3.2 Wasserauger	je Stunde	7,00 EUR
3.3 Tauchpumpe	je Stunde	7,00 EUR
3.4 Notstromaggregat	je Stunde	12,00 EUR
3.5 Tragkraftspritze	je Stunde	12,00 EUR
3.6 Netzersatzanlage NEA mit Lichtmast	je Stunde	25,00 EUR

4. Leistungen der Werkstatt

4.1 Waschen und Prüfen von Schläuchen	je Stück	15,83 EUR
4.2 Schlauchreparatur		
4.2.1 Einbindung von Saug- und Druckkupplungen mit Manschette	je Stück	14,04 EUR
4.2.2 Einsetzen von Dichtungen, Sperrringen und Verschraubungen in Saugkupplungen	je Stück	9,28 EUR
in Druckkupplung „B“	je Stück	9,28 EUR
in Druckkupplung „C“	je Stück	9,28 EUR

Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Schlauchwerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

5. Leistungen der Atemschutz-Werkstatt

5.1 Schutzmasken reinigen, entkeimen und prüfen	je Stück	22,37 EUR
5.2 Pressluftatmer reinigen und entkeimen	je Stück	23,32 EUR
5.3 Füllen von Atemluftflaschen		

5.3.1	Füllung von 6 Liter Flaschen	je Stück	5,60 EUR
5.3.2	bei größeren Flaschen	je weiterer Liter	0,30 EUR
5.4	Reinigung und Desinfektion eines Lungenautomaten	je Stück	23,32 EUR

Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Atemschutzwerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

6. Fehllarmierungen

6.1	Fehllarmierungen durch Brandmeldeanlagen bei Anfahrt	500,00 EUR
6.2	Mutwillige Fehllarmierung nach Zeitaufwand (angefangene Stunden)	

7. Sonstiges

7.1 Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel und Kupplungsmanschetten) und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu dem entstandenen Kostenersatz gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

7.2 Bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Rheinhausen und von örtlichen Vereinen werden Löschfahrzeuge und Personal – sofern keine Kosten nach Ziffer 1.2 entstehen – ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

Rheinhausen, 20. November 2024

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 20. November 2024 einschließlich der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 20. November 2024 beschlossen, anschließend am 20. November 2024 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 21. November 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 21. November 2024 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.